

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 347/09 B

L 7 R 17/09 WA (LSG für das Saarland)
S 20 RJ 342/02 (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter Kalte n ste i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 19. Juni 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.6.2009 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Neuberechnung seiner Altersrente für schwerbehinderte Menschen hinsichtlich der Bewertung seiner ersten Berufsjahre verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 8.10.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Ist § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a und Satz 2 SGB VI in der Fassung des Art. 1 Nr. 11a des WFG vom 25.09.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997, mit Art. 14 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert



worden ist?"

- 7 Er legt jedoch nicht dar, dass die vom ihm aufgeworfene Rechtsfrage noch klärungsbedürftig ist. Vielmehr trägt er selbst vor, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage bereits beantwortet habe, indem es mit Beschluss vom 27.2.2007 (*1 BvL 10/00, BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7*) über den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des 4. Senats des BSG vom 16.12.1999 (*B 4 RA 11/99 R*) entschieden und "die Regelung des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a und Satz 2 SGB VI in der Fassung des Art. 1 Nr. 11a des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25.09.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997, für mit Art. 14 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip für vereinbar erklärt" habe. Die Behauptung, diese Entscheidung des BVerfG (mit Gesetzeskraft) sei auf den "vorliegenden Sachverhalt" nicht anwendbar, da dieser nicht mit dem der Entscheidung des BVerfG "zu Grunde liegende(n) Sachverhalt(s) identisch" sei, reicht nicht aus, um eine erneute Klärungsbedürftigkeit zu begründen. Vielmehr hätte der Kläger in eingehender Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG (und der Rechtsprechung des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis) im Einzelnen aufzeigen müssen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl. Senatsbeschluss vom 13.9.2007, B 13/4 R 551/06 B, Juris RdNr 9; BSG vom 10.10.2007, B 12 R 24/07 B, Juris RdNr 7, 9; BSG vom 3.12.2007, B 12 P 5/07 B, Juris RdNr 5; BSG vom 22.8.1975, SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14*). Einen entsprechenden substantiierten Vortrag enthält die Beschwerdebegründung aber nicht. Hierfür fehlt es im Übrigen schon an einer hinreichenden Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Hierzu trägt der Kläger lediglich vor, das LSG sei davon ausgegangen, dass er - im Gegensatz zu dem vom BVerfG entschiedenen Fall - eine "durchgängige versicherungspflichtige Tätigkeit" aufweise. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen. Vielmehr muss der Senat in die Lage versetzt werden, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags des Klägers ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006, B 13 R 153/06 B, Juris RdNr 9 mwN*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

